§ 1 Allgemeines

1.1

Der Verein führt den Namen **TanzSportZentrum Mittelsachsen e.V.**, in der abgekürzten Form **„TSZ Mittelsachsen“**.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Frankenberg/Sa., Ortsteil Dittersbach.

1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4

Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß und Schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tanzsports in allen seinen Bereichen und Formen verwirklicht. Die Pflege und Förderung des Tanzsports als Breiten- und Freizeitsport für alle Altersgruppen steht dabei gleichwertig neben der Ausbildung von Tanzsportlerinnen und Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Der Verein schafft die notwendigen Voraussetzungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb und organisiert das Training.

2.3

Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

2.4

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei minderjährigen Personen ist für den Aufnahmeantrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

3.2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

3.3

Im Verein sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:

a) aktive Mitglieder,
b) passive Mitglieder,
c) Ehrenmitglieder.

3.4

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Mitglieds selbst oder dessen Tanzpartners vorübergehend nicht am regelmäßigen Trainingsbetrieb teilnehmen können.

Passive Mitglieder haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie aktive Mitglieder, insbesondere das volle Stimm- und Wahlrecht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft und die damit verbundene Befreiung von der Beitragspflicht sind schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, dass das Mitglied aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Mitglieds selbst oder dessen Tanzpartners nicht am regelmäßigen Trainingsbetrieb teilnehmen kann.

Liegt ein entsprechender Nachweis vor, erfolgt die Umwandlung in die passive Mitgliedschaft und die Befreiung von der Beitragspflicht ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats.

3.5

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereins zu fördern und haben es zu unterlassen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch Handlungen oder Unterlassungen in grober Weise zu schädigen.

Die Einrichtungen und sonstigen vom Verein genutzten Flächen sind pfleglich zu behandeln. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen haften die verantwortlichen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.2

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.3

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss,

d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

5.2

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats, sofern die Kündigung spätestens bis zum 15. des laufenden Monats beim Vorstand eingegangen ist.

5.3

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

5.4

Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

5.5

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins

6.1

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ihre Fälligkeit, die Erhebung einer Aufnahmegebühr und weitere Einzelheiten werden in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

Die Finanz- und Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6.2

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Für die Tätigkeit im Dienst des Vereins wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt. Die Höhe der Ehrenamtspauschale ist in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6.3

Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung und den gewählten Kassenprüfenden.

§ 7 Trainervergütung / Übungsleiterpauschale

Der Verein kann zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs Trainer, Übungsleiter und sonstige geeignete Personen einsetzen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Vergütung sind in der Finanz- und Beitragsordnung sowie in den jeweiligen Trainerverträgen geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) die Elternvertretung,
c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

9.2

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Vereinsräumen, auf der Homepage des Vereins und über die sozialen Medien des Vereins.

9.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) der Vorstand dies für erforderlich hält oder

b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage.

9.4

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie mit der Einladung ausdrücklich angekündigt wurden.

9.5

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Vorstands,

b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

c) Entlastung des Vorstands,

d) Wahl der Kassenprüfenden,

e) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfenden,

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

g) Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks,

h) Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung,

i) Entscheidungen über Aufnahme, Ausschluss oder sonstige Mitgliedschaftsrechte, soweit diese Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht,

j) Beschlussfassung über sonstige grundlegende Vereinsangelegenheiten,

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9.6

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.7

Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet.

9.8

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder sowie eine Briefwahl sind nicht zulässig.

9.9

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss mindestens enthalten:

a) Ort und Datum der Versammlung,

b) die Leitung der Versammlung,

c) die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

d) die behandelten Tagesordnungspunkte,

e) die gestellten Anträge,

f) die gefassten Beschlüsse und

g) die Ergebnisse der Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

9.10

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer von drei Jahren.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für das Amt nicht erforderlich. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Scheidet ein Kassenprüfender vorzeitig aus dem Amt aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzperson wählen.

Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Finanz- und Geschäftsführung anhand der vorhandenen Unterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Elternvertretung

10.1

Die Elternvertretung besteht aus drei Personen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Tätigkeit in der Elternvertretung nicht erforderlich.

10.2

Die Mitglieder der Elternvertretung werden von den Eltern oder gesetzlichen Vertretungen der minderjährigen Vereinsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Wahlberechtigt ist jeweils eine Person je minderjährigem Vereinsmitglied.

Wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Tätigkeit in der Elternvertretung nicht erforderlich.

Die Elternvertretung wird in einer gesonderten Wahl von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der minderjährigen Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl findet unabhängig von der Mitgliederversammlung statt. Die drei Personen mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen sind gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl. Führt auch die Stichwahl zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Die Wiederwahl ist zulässig.

10.3

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der minderjährigen Vereinsmitglieder und deren Eltern oder gesetzlichen Vertretungen gegenüber dem Verein und der Mitgliederversammlung.

10.4

Die Elternvertretung hat ein Zustimmungsrecht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die unmittelbar die Rechte oder Pflichten der minderjährigen Vereinsmitglieder oder deren Teilnahme am Trainings- und Vereinsbetrieb betreffen.

Finanzielle Angelegenheiten des Vereins sowie Entscheidungen, die alle Mitglieder unabhängig von ihrem Alter gleichermaßen betreffen, sind von diesem Zustimmungsrecht ausgenommen.

10.5

Verweigert die Elternvertretung ihre Zustimmung, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erneut zu beraten und abzustimmen.

Ein Beschluss gegen die ablehnende Stellungnahme der Elternvertretung ist nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Die Ablehnung der Elternvertretung ist innerhalb von 21 Tagen schriftlich zu begründen.

§ 11 Vorstand

11.1

Der Vorstand besteht aus:

a) der vorsitzenden Person,

b) der stellvertretend vorsitzenden Person.

11.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vorsitzende Person oder die stellvertretend vorsitzende Person jeweils einzeln vertreten.

11.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretend vorsitzenden Person erfolgt jeweils in einem gesonderten Wahlgang.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Wählbar sind volljährige Mitglieder des Vereins.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Die Wiederwahl ist zulässig.

11.4

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt, durch Abberufung oder durch Ausscheiden aus dem Verein.

Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt für während seiner Amtszeit entstandene Verpflichtungen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

11.5

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand eine geeignete Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in das Amt berufen.

11.6

Die beiden Vorstandsämter können nicht von derselben Person ausgeübt werden.

11.7

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

11.8 Beschlussfassung des Vorstands und Pattsituation

a) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

b) Kommt es bei einer Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung zu keiner eindeutigen Entscheidung des Vorstands, soll zunächst eine erneute Beratung und Abstimmung erfolgen.

c) Kann auch in einer erneuten Abstimmung keine Mehrheit erzielt werden, ist die Entscheidung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

d) Bis zur endgültigen Entscheidung dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die zur ordnungsgemäßen Führung der laufenden Geschäfte oder zur Abwendung eines unmittelbaren Schadens für den Verein erforderlich sind.

e) Die vorsitzende Person und die stellvertretend vorsitzende Person sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidungsfindung im Sinne des Vereinszwecks sachlich und gemeinschaftlich zu führen. Ein alleiniger Stichentscheid der vorsitzenden Person besteht nicht, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

11.9

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Verein führt geeignete Nachweise über die geleisteten Trainingsstunden und die hierfür gezahlten Vergütungen.

Die entsprechenden Abrechnungen und Nachweise sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

Die Vergütung ist so zu dokumentieren, dass für den Verein jederzeit nachvollziehbar ist, welche Leistungen erbracht und welche Beträge hierfür ausgezahlt wurden.

11.10

Der Vorstand ist verpflichtet, die Satzung alle drei Jahre vor der Jahreshauptversammlung auf Aktualität insbesondere im Hinblick auf gesetzliche, steuerrechtliche und vereinsinterne Änderungen zu prüfen und ggf. Anpassungen zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

11.11

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Prüfung und Auszahlung der Trainervergütungen und sonstigen Aufwandsentschädigungen verantwortlich.

11.12

Der Vorstand hat insbesondere darauf zu achten, dass die gesetzlichen steuerlichen Vorgaben sowie die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung eingehalten werden.

11.13

Der Verein darf weder Kredite oder Darlehen aufnehmen noch Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte erwerben.

§ 12 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

12.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Hiervon unberührt bleiben gesetzlich zulässiger Aufwendungsersatz und zulässige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, insbesondere im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

12.3

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

12.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

13.1

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

Dabei sind die zu ändernde Satzungsbestimmung, die bisherige Fassung und die vorgeschlagene neue Fassung sowie eine Begründung für die Änderung den Mitgliedern bekanntzugeben.

13.2

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Finanzamts, des Registergerichts oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich sind, kann der Vorstand beschließen, sofern es sich ausschließlich um zur Behebung der Beanstandung erforderliche Änderungen oder um redaktionelle Anpassungen handelt und dadurch der Vereinszweck sowie wesentliche Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht berührt werden.

Derartige Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

13.3

Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und, soweit erforderlich, dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

14.1

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins muss als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

14.2

Die Auflösung des Vereins ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

14.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Datenschutz

15.1

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

15.2

Der Verein darf personenbezogene Daten seiner Mitglieder insbesondere erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft, zur Organisation des Vereinsbetriebs, zur Beitragserhebung sowie zur Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben erforderlich ist.

15.3

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine sonstige rechtliche Grundlage hierfür gegeben ist.

15.4

Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder sonstiger unrechtmäßiger Verarbeitung.

15.5

Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch, richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

15.6

Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Zwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauern und Betroffenenrechten, werden in einer Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

16.1

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

16.2

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.